



**Gemeinsame Promotionsordnung
der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften,
der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und der
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 15. November 2016
in der Fassung vom 17.01.2023**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG und der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal haben die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau am 15.11.2016 mit Genehmigung des Präsidiums vom 13.12.2016 die folgende Neufassung ihrer gemeinsamen Promotionsordnung beschlossen (Mitt. TUC 2016, Seite 316), zuletzt geändert durch Beschluss der Fakultätsräte vom 17.01.2023 und Genehmigung durch das Präsidium am 01.02.2023 (Mitt. TUC 2023, Seite 28)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) An der Technischen Universität Clausthal (TUC) besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an den Fakultäten vertretenen Fächern.
- (2) Diese Promotionsordnung gilt für alle Fakultäten der Technischen Universität Clausthal.

§ 2 Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften verleiht den Doktorgrad der Naturwissenschaften („Dr. rer. nat.“) für wissenschaftliche Leistungen auf einem Fachgebiet der Naturwissenschaften. Sie verleiht den Doktorgrad der Ingenieurwissenschaften („Dr.-Ing.“) für wissenschaftliche Leistungen auf einem Fachgebiet der Ingenieurwissenschaften. Für die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften sowie die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau gilt Entsprechendes. Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften verleiht zudem für wissenschaftliche Leistungen auf einem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften den Doktorgrad der Wirtschaftswissenschaften („Dr. rer. pol.“).
- (2) Als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder gleichwertige schöpferische Leistungen oder hohe Verdienste um die Förderung der Wissenschaft kann der Grad einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors gemäß § 17 verliehen werden. Die gemäß Abs. 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem

Zusatz „h. c.“, honoris causa, versehen. Der Doktorgrad des „Dr.-Ing.“ wird davon abweichend mit dem Zusatz „E. h.“, Ehren halber, versehen.

§ 3 Zweck und Formen der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem in dieser Promotionsordnung ausgewiesenen Fachgebiet.
- (2) Der Nachweis wird durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung erbracht (Promotionsleistungen).
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden sind diejenigen, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, mit der Abfassung einer Dissertation befasst sind und von der Fakultät gemäß § 5 als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden. Sie sollen sich gemäß § 9 Abs.2 Satz 4 NHG als Promotionsstudierende einschreiben.
- (4) Promotionen können im Rahmen eines Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung (z. B. in Graduate Schools oder Graduiertenkollegs bzw. Promotionsstudiengängen) oder außerhalb eines solchen Programms bzw. Studiengangs durchgeführt werden. Alle gemäß § 5 angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sind Mitglieder der Graduiertenakademie gemäß der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Clausthal in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Das Promotionsstudium fördert die Vertiefung in dem zugehörigen Fachgebiet, die Erweiterung der fachübergreifenden Kenntnisse und den Erwerb erweiterter sozialer Kompetenzen.
- (6) Das Promotionsstudium dauert in der Regel sechs Semester. Inhalt und Umfang der zu erbringenden bzw. erbrachten Leistungen dokumentiert die Fakultät in jedem Einzelfall dem Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers folgend, wobei die Angebote der Graduiertenakademie besonders zu berücksichtigen sind. Leistungsnachweise für das Promotionsstudium können auch durch die Teilnahme an curricularisierten Promotionskollegs, wie z. B. Graduiertenkollegs der DFG, PHD-Programmen des DAAD und DFG o. Ä. erbracht werden.
- (7) Leistungsnachweise im Sinne dieser Ordnung sind Teilnahmebestätigungen. Leistungsnachweise durch Prüfungen sind nicht erforderlich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes, einschlägiges Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Hochschule in dem Fachgebiet voraus, für das die Promotion gewünscht wird. Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss einem in der durchführenden Fakultät angebotenen universitären Masterstudiengang zuzuordnen sein. Wird die Promotion in

einem gegenüber dem Studienabschluss anderen Fachgebiet angestrebt, kann die Fakultät den Promotionszugang von weiteren Auflagen abhängig machen und die Erbringung zusätzlicher Leistungsnachweise im Rahmen des Promotionsstudiums vorschreiben. Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 Abs. 5 aufzunehmen. Die Doktorandinnen und Doktoranden haben diese Auflagen spätestens bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen und nachzuweisen.

(2) Personen mit besonderer Befähigung, die über einen einschlägigen Bachelorabschluss verfügen, können aufgrund einer Eignungsfeststellung in Form der "Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens" zur Promotion zugelassen werden. Gleiches gilt für Diplom-Absolventinnen und Diplom-Absolventen von Fachhochschulen. Einzelheiten des Verfahrens regeln die Fakultäten in einer Richtlinie.

(3) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch die Zulassungsstelle für internationale Bewerberinnen und Bewerber im Internationalen Zentrum Clausthal. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Sofern für Promotionsstudiengänge bzw. Promotionskollegs Zulassungsbeschränkungen und/oder Auswahlverfahren vorgesehen sind, werden die Einzelheiten in den betreffenden Ordnungen geregelt.

(5) Die Voraussetzungen für die Einschreibung regelt im Übrigen die Immatrikulationsordnung.

(6) Die Zulassung zur Promotion wird versagt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens mit einer im Wesentlichen inhaltsgleichen Dissertation nicht zurückgenommen hat. Die Zulassung kann ohne Begründung versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits erfolglos mit einer im Wesentlichen inhaltsgleichen Dissertation einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

(7) Träger eines deutschen Doktorgrades können in demselben Fachgebiet keinen weiteren Doktorgrad erwerben.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, soll bei der Fakultät, der die Betreuerin oder der Betreuer angehört, zu Beginn der Arbeit an der Dissertation die Zulassung zur Promotion und damit die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist die Vereinbarung nach § 5 Abs. 3 b, die

zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer formell geschlossen wird, und die Vorlage eines mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbarten Vorschlages für die zu erbringenden Leistungsnachweise im Promotionsstudium nach § 3 Abs. 6. Im Falle von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verpflichtet sich die Betreuerin oder der Betreuer damit gleichzeitig, die Erbringung der vereinbarten Leistungen zu unterstützen und die dafür notwendige Zeit zu gewähren.

(2) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit bewerten zu lassen und das weitere Promotionsverfahren durchzuführen. Die Annahme ist auf das Dreifache der regulären Dauer des Promotionsstudiums (insgesamt 18 Semester) zu befristen.

(3) Dem Antrag ist beizufügen:

- a) Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation sowie eine Betreuungsvereinbarung; sofern die Betreuerin oder der Betreuer die Einrichtung eines Betreuungskomitees beantragen möchte, ist sie oder er gehalten, dies auf der Betreuungsvereinbarung zu vermerken, mit einem Vorschlag des weiteren Mitglieds oder der weiteren Mitglieder des Betreuungskomitees.
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche; ggf. ist dabei anzugeben, wann, wo, bei welcher Fakultät und mit welchem Thema die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde,
- e) eine Erklärung darüber, dass die Ordnung zu den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die TU Clausthal bekannt sind und befolgt werden.

(4) Das Dekanat, vertreten durch die Dekanin oder den Dekan, entscheidet i. d. R. innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Curriculums, über den Antrag. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand abzulehnen oder die Annahme mit der Auflage zu versehen, die noch fehlenden Voraussetzungen nachzuholen.

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid über die Annahme werden die "Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Clausthal" beigelegt und auf die Verpflichtung zur Unterzeichnung der Selbsterklärung bei Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens hingewiesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Für die Rechtsbehelfsbelehrung ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden.

(6) Im Falle des einvernehmlichen Abbruches des Promotionsvorhabens vor Eröffnung des Promotionsverfahrens sind die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer gehalten, die Fakultät durch eine gemeinsame schriftliche

Erklärung zu informieren. Das Dekanat schließt die Akte. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann aus triftigen Gründen auch gegen den Willen der Doktorandin oder des Doktoranden zurückgenommen oder widerrufen werden. Antragsberechtigt sind die Dekanin oder der Dekan und die Betreuerin oder der Betreuer. Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag, ggf. nach Anhörung des Betreuungskomitees.

§ 6 Betreuung

- (1) Betreuerinnen oder Betreuer können grundsätzlich sein:
 - a) Mitglieder der Hochschullehrergruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG der zuständigen Fakultät,
 - b) Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie sonstige habilitierte Mitglieder oder habilitierte Angehörige der zuständigen Fakultät.
 - c) Im Ruhestand befindliche berufene Professorinnen und Professoren der Technischen Universität Clausthal.
 - d) Durch geeignete Auswahlverfahren ausgewiesene Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der zuständigen Fakultät, die selbständig Nachwuchsgruppen leiten und deren wissenschaftliches Konzept eigenständig entwickelt haben. Sie werden in Bezug auf die Betreuung den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultäten gleichgestellt. Die Vergleichbarkeit des Auswahlverfahrens und damit die Berechtigung zur Betreuung wird im Einzelfall für die Nachwuchsgruppenleiterin oder den Nachwuchsgruppenleiter vom zuständigen Fakultätsrat festgestellt.
- (1a) In Zweifelsfällen und über Ausnahmen des Abs. 1 entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann der Fakultätsrat ein Betreuungskomitee einsetzen. Dem Betreuungskomitee gehört neben der Betreuerin oder dem Betreuer mindestens ein weiteres Mitglied, höchstens zwei weitere Mitglieder an. Die weiteren Mitglieder des Betreuungskomitees sind unter Beachtung von § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 zu benennen. Im Falle von strukturierten Promotionsprogrammen stellt deren wissenschaftliche Leitung nicht automatisch ein Betreuungskomitee dar, sondern dieses wird ebenfalls nur auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers vom Fakultätsrat gebildet.
- (3) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden. Jede und jeder von der Fakultät zur Betreuung des Vorhabens zugelassene Betreuerin oder Betreuer hat das Recht, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Fakultät in der Hochschullehrergruppe wahrzunehmen. Bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen gemäß § 18 muss die Betreuerin oder der Betreuer eine oder ein auf dem entsprechenden Fachgebiet tätige Professorin oder Professor mit Promotionsrecht an der ausländischen Hochschule sein. Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Gegenüber der Betreuerin oder dem Betreuer und ggf. gegenüber den weiteren Mitgliedern des Betreuungskomitees hat die Doktorandin oder der Doktorand einen Anspruch auf Anleitung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Ist die Betreuerin oder der Betreuer gehindert, diese Betreuung weiterzuführen, so hat die Fakultät auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine weitere Betreuung der Dissertation sicherzustellen, soweit dies möglich ist, erforderlichenfalls auch durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder eine in der Lehre tätige Privatdozentin oder Nachwuchsgruppenleiterin oder einen in der Lehre tätigen Privatdozenten oder Nachwuchsgruppenleiter, die oder der nicht der Technischen Universität Clausthal angehört.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer kann darüber hinaus das Betreuungsverhältnis lösen, wenn

- a) sich die Doktorandin oder der Doktorand als ungeeignet erweist,
- b) trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit kein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit mehr zu erwarten ist und/ oder
- c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

(6) Bei schwerwiegenden Problemen im Betreuungsverhältnis soll sich die Doktorandin oder der Doktorand an die Dekanin oder den Dekan und die Promovierendenvertretung wenden. Sie oder er wird zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer, ggf. dem Betreuungskomitee oder Mitgliedern desselben vermitteln und sich im Rahmen der Möglichkeiten um eine Lösung bemühen.

(7) Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Wechsel seiner Betreuerin oder seines Betreuers bei der Fakultät beantragen. Die Dekanin oder der Dekan prüft den Antrag und legt ihn dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5,
- b) die Leistungsnachweise des Promotionsstudiums nach § 3 Abs. 6 und ggf. die Erfüllung eventueller weiterer Auflagen,
- c) ein aktualisierter Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
- e) eine der Anzahl der vorgeschlagenen Gutachter entsprechende Zahl gleichlautender Exemplare der Dissertation plus ein Exemplar für die Fakultät in druckfertigem Zustand sowie eine hiermit identische elektronische Fassung, welche nur der Dokumentation im Dekanat dient und nach Abschluss der Promotion vernichtet wird,

- f) eine mit Namen und Thema gekennzeichnete Zusammenfassung (nicht mehr als eine DIN A4-Seite), aus der die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation zu ersehen sind,
- g) der Nachweis der Einschreibung während der Promotionsphase; über Ausnahmen entscheidet die Fakultät,
- h) ein amtliches Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate ist,
- i) eine eidesstattliche Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden gemäß Vordruck der "Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten",
 - i. die Regeln der geltenden Promotionsordnung zu kennen und eingehalten zu haben und mit einem Promotionsverfahren nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung einverstanden zu sein,
 - ii. die Dissertation selbst verfasst zu haben (Selbstständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in der Dissertation angegeben zu haben,
 - iii. Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der Dissertation erbracht zu haben (d. h. die Dissertation darf weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erworben oder vermittelt worden sein),
 - iv. die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere akademische Prüfung eingereicht zu haben,
 - v. ob sie bzw. er die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und ggf. mit welchem Ergebnis; zugleich ist mitzuteilen, ob eine andere Abhandlung als Dissertation eingereicht wurde und ggf. mit welchem Ergebnis,
 - vi. damit einverstanden zu sein, dass die Dissertation auch zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards genutzt wird, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat in der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren. Hierzu teilt die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätsrat das zu eröffnende oder die zu eröffnenden Promotionsverfahren schriftlich unter Angabe einer Widerspruchsfrist von zwei Wochen mit. Sofern innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erfolgt, gilt das Verfahren als förmlich eröffnet. Im Falle eines schriftlichen Widerspruchs wird das betreffende Verfahren angehalten und in der nächstmöglichen Fakultätsratssitzung behandelt.

(3) Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid. Sofern das amtliche Führungszeugnis einen Eintrag vermerkt, entscheidet der Fakultätsrat.

(4) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten im Dekanat vorliegt.

§ 8 Promotionskommission

(1) Mit Eröffnung des Promotionsverfahrens beschließt der Fakultätsrat die Bildung einer Promotionskommission. Dieser gehören ohne Stimmrecht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, sofern sie oder er nicht Gutachterin oder Gutachter ist, oder ihr oder sein Vertreter im Amt oder ein anderes von der Dekanin oder dem Dekan als Vertreter benanntes Mitglied der Hochschullehrergruppe der betreffenden Fakultät an. Mit Stimmrecht gehören der Promotionskommission mindestens zwei, höchstens drei Gutachterinnen oder Gutachter an. § 9 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

(2) Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation nach § 6 Abs. 1. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, dass Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden dürfen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter werden in der Regel Mitglieder der Hochschullehrergruppe, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder gemäß § 6 Abs. 1 d) zur Betreuung berechnete Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der zuständigen Fakultät der Technischen Universität Clausthal benannt. Der Fakultätsrat kann als weitere Gutachterinnen oder Gutachter:

- Professorinnen oder Professoren und
- Privatdozentinnen oder Privatdozenten
- Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der anderen Fakultäten der Technischen Universität Clausthal oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder entsprechender wissenschaftlicher Einrichtungen oder

- Fachhochschulprofessorinnen oder Fachhochschulprofessoren
- Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
- Professorinnen oder Professoren im Ruhestand und
- entpflichtete Professorinnen oder Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sowie
- gleichrangige Personen ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen mit Promotionsrecht oder
- auswärts tätige Lehrbeauftragte der Technischen Universität Clausthal

heranziehen, sofern sie einen fachlichen Bezug zur Dissertation oder die Arbeit mit betreut haben.

(3) Bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen gemäß § 18 soll eine Gutachterin oder ein Gutachter Professorin oder Professor mit Promotionsrecht an der ausländischen Hochschule sein.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Möglichkeit, in ihrem oder seinem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens Gutachterinnen oder Gutachter selbst vorzuschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Zusätzlich kann der Fakultätsrat eine Gutachterin oder einen Gutachter benennen, die oder der zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Dissertation schriftlich Stellung nimmt und damit weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Promotionskommission wird. Die im Beschluss

vorgesehene Zusammensetzung der Promotionskommission ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand kann gegen die von ihrem oder seinem Antrag abweichende Benennung einzelner Gutachterinnen oder Gutachter innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Fakultät Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat in der darauffolgenden Sitzung.

(6) Mit der bestandskräftigen Bildung der Promotionskommission ist das Promotionsverfahren eröffnet. Die Eröffnung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden durch Bescheid der Dekanin oder des Dekans mitgeteilt. Durch die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird ein Anspruch auf Begutachtung der Dissertation erworben.

(7) Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung einer Dissertation. Sie führt auch die mündliche Prüfung durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.

(8) Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und der oder die Vorsitzende anwesend ist. Die Vertraulichkeit schließt jegliche Übertragung aus dem Sitzungszimmer aus, auch an evtl. nicht anwesende Gutachterinnen oder Gutachter. Die Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen.

(9) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

(10) Mitwirkungsrechte von Mitgliedern der Promotionskommission im Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung, Pensionierung oder Verrentung oder sonstige Entpflichtung grundsätzlich nicht berührt.

(11) Steht ein Mitglied der Promotionskommission nicht mehr zur Verfügung, schlägt die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätsrat die weitere Ausgestaltung des Promotionsverfahrens vor.

§ 9 Dissertation

(1) Mit ihrer bzw. seiner Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbstständige vertiefte wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Die Fakultäten können (ggf. nur für bestimmte Fachgebiete) kumulative Dissertationen zulassen, wodurch die Doktorandin oder der Doktorand den Nachweis

gemäß Absatz 1 erbringt. Die kumulierten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und der wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema, den inneren Zusammenhang der Veröffentlichungen sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags und ggf. des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt. Details hierzu kann die Fakultät in einem Leitfaden regeln.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen in ihren schriftlichen Gutachten die wissenschaftliche Leistung der Dissertation, empfehlen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und schlagen im Fall der Annahme der Dissertation folgende Noten vor:

„ausgezeichnet“ oder „summa cum laude“ (= 0)

„sehr gut“ oder „magna cum laude“ (= 1)

„gut“ oder „cum laude“ (= 2)

„genügend“ oder „rite“ (= 3).

Eine Bewertung mit dem Vorschlag „ausgezeichnet“ bedarf einer ausführlichen Begründung.

(5) Die Gutachten sollen in einem angemessenen Zeitraum nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden.

(6) Hat sich nur eine Gutachterin oder ein Gutachter gegen eine Annahme der Dissertation ausgesprochen, tritt die Promotionskommission unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans vollständig zusammen. Dabei wird entweder dem Fakultätsrat empfohlen, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen, welche/welcher stimmberechtigtes Mitglied der Promotionskommission wird, oder die Dekanin oder den Dekan zu ermächtigen, dass einmalig in einer angemessen gesetzten Frist eine umgearbeitete Fassung der Dissertation zugelassen wird; Auflagen für die Umarbeitung sind der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen. Die überarbeitete Fassung wird den Gutachterinnen und Gutachtern zugeleitet. Die ablehnende Gutachterin oder der ablehnende Gutachter begutachtet die überarbeitete Fassung.

(7) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat ausgelegt, und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät teilt den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und hauptamtlichen Privatdozentinnen oder Privatdozenten sowie den gemäß § 6 Abs. 1 d zur Betreuung berechtigten Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleitern der Technischen Universität Clausthal das Thema der Dissertation mit und übersendet ihnen je eine Kopie der Zusammenfassung der Dissertation. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt 14 Tage. Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und hauptamtlichen Privatdozentinnen oder Privatdozenten sowie die gemäß § 6 Abs. 1 d zur Betreuung berechtigten Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der

Technischen Universität Clausthal sind innerhalb der Auslegefrist berechtigt, Einsicht zu nehmen und schriftlich Einspruch gegen die Dissertation oder die in den Gutachten empfohlene Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche schriftlich zu begründen. Die Dekanin oder der Dekan kann auch den im Ruhestand befindlichen und entpflichteten Professorinnen und Professoren der Technischen Universität Clausthal die Einsicht in die Dissertation und die Gutachten gewähren.

(8) Haben sich alle Gutachterinnen oder Gutachter für die Annahme der Arbeit ausgesprochen und liegt kein Einspruch vor, so gilt die Dissertation als angenommen. Haben sich mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter gegen eine Annahme der Dissertation ausgesprochen und es liegt kein Einspruch vor, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Empfiehlt das zusätzliche Gutachten nach Abs. 6 die Annahme und liegt dagegen kein Einspruch vor, wird das Promotionsverfahren fortgesetzt.

(9) Wurde ein Einspruch gegen die vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung erhoben, so tritt die Promotionskommission vollständig zusammen und entscheidet mit einfacher Mehrheit ggf. nach Anhörung dessen, der Einspruch erhoben hat, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Vor der Beschlussfassung kann die Promotionskommission bei der Fakultät die Einholung eines weiteren Gutachtens beantragen. Daraufhin wird die Dissertation mit allen Gutachten erneut ausgelegt.

(10) Ein gegen die Bewertung erhobener Einspruch wird von der Promotionskommission gemäß § 9 Abs. 12 behandelt.

(11) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist dieses Ergebnis durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät schriftlich mitzuteilen. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Dissertation ist mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

(12) Die Promotionskommission entscheidet auf der Grundlage der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vorgeschlagenen Noten sowie ggf. unter Berücksichtigung eines Einspruches gegen die Bewertung und ggf. Anhörung des oder der Einsprechenden über die Note der Dissertation. Die Gutachterinnen oder Gutachter einigen sich in der Sitzung der Promotionskommission auf eine Note der Dissertation. Sofern nicht alle Gutachter die Annahme empfohlen haben, muss die Promotionskommission bei dieser Beschlussfassung vollständig anwesend sein. Findet keine Einigung statt, wird das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Noten gebildet, wobei ein ablehnendes Gutachten unberücksichtigt bleibt. Eine Note bis einschl. 0,3 gilt als „ausgezeichnet“ („summa cum laude“), bis einschl. 1,5 als „sehr gut“ („magna cum laude“), bis einschl. 2,5 als „gut“ („cum laude“) und bis 3,0 als „genügend“ („rite“).

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Ist eine eingereichte wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation zur Annahme empfohlen, so hat die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden

den Stand des Verfahrens mitzuteilen und gleichzeitig vorbehaltlich eines Einspruches eine mündliche Prüfung anzusetzen. Zur mündlichen Prüfung sind die Mitglieder der Promotionskommission sowie alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe und hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen oder Privatdozenten sowie die gemäß § 6 Abs. 1 d zur Betreuung berechtigten Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der Technischen Universität Clausthal einzuladen.

(2) Die mündliche Prüfung, die mit jeder Doktorandin oder jedem Doktoranden einzeln vorzunehmen ist, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Promotionskommission abgenommen. Die mündliche Prüfung gliedert sich in einen hochschulöffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.

(3) Der hochschulöffentliche Teil besteht aus einem 30-minütigen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden und einer anschließenden 15-minütigen Fachdiskussion, welche von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet wird. Allen anwesenden Mitgliedern und anwesenden Angehörigen der Technischen Universität Clausthal soll Gelegenheit gegeben werden, an die Doktorandin oder den Doktoranden Fragen zu stellen. Dies schließt ausdrücklich die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Studierenden ein.

(4) Die anschließende nichtöffentliche Prüfung findet in Gegenwart der Promotionskommission und ggf. weiterer Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter statt und erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet. Anderen Doktorandinnen oder Doktoranden der Technischen Universität Clausthal kann auf Verlangen und mit Zustimmung der zu prüfenden Doktorandin oder des zu prüfenden Doktoranden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission die Anwesenheit während der nichtöffentlichen mündlichen Prüfung gestattet werden. Die nichtöffentliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

(5) Über den Verlauf der nichtöffentlichen mündlichen Prüfung ist ein Protokoll in Stichworten anzufertigen, welches von der oder dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist. Inhalt und Verlauf der nichtöffentlichen mündlichen Prüfung unterliegen der Vertraulichkeit.

(6) In beiden Teilen der mündlichen Doktorprüfung tragen sich die Anwesenden in je eine Anwesenheitsliste ein.

(7) Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheidet die Promotionskommission darüber, ob die Doktorandin oder der Doktorand die Prüfung bestanden hat, und über das Ergebnis. Dazu nennt jedes stimmberechtigte Mitglied der Promotionskommission eine Note. Der § 9 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung wird gemäß § 9 Abs. 12 bestimmt.

(8) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mit dem Ergebnis mitzuteilen, dass sie oder er die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung hat, wenn sie oder er dies innerhalb eines Monats schriftlich

bei der Dekanin oder dem Dekan beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen nach Beantragung und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres durch die Promotionskommission wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält von der Fakultät einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(9) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin festgesetzt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Promotionskommission.

(10) Mit der Feststellung der Promotionskommission, dass die mündliche Prüfung bestanden ist, ist die Promotion abgeschlossen. Dessen ungeachtet gelten die bisherigen Rechte und Pflichten der Doktorandin oder des Doktoranden bis zur Aushändigung der Urkunde weiter, mit Ausnahme der Ausübung des Wahlrechtes der Promovierendenvertretung.

§ 11 Gesamtnote der Promotion

(1) Die Gesamtnote richtet sich nach folgender Bewertungsskala:

- „summa cum laude“ oder „ausgezeichnet“,
- „magna cum laude“ oder „sehr gut“,
- „cum laude“ oder „gut“,
- „rite“ oder „genügend“.

(2) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter einigen sich in der Sitzung der Promotionskommission auf eine Gesamtnote der Promotion entsprechend § 9 Abs. 12. Findet keine Einigung statt, ergibt sich die Note der Promotion aus den Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Der Dissertation wird dabei ein Gewicht von zwei Dritteln und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von einem Drittel eingeräumt.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der mündlichen Prüfung das Ergebnis des Promotionsverfahrens, die gefundenen Noten der Dissertation, der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote mit.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung enthalten. Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Doktorprüfung zu erfolgen. Wird diese Frist versäumt und nicht verlängert, erlöschen die erworbenen Rechte aus dem Promotionsverfahren.

(2) Von der Doktorandin oder von dem Doktoranden ist unentgeltlich eine elektronische Version an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Deren Datenformat und Datenträger ist mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Technischen Universität Clausthal mindestens das einfache Recht für die freie Veröffentlichung im Internet und zur Archivierung auf ihrem Dokumentenserver. Die Weitergabe der elektronischen Version an Bibliotheken mit nationalem Sammelauftrag und fachspezifische Bibliotheken wird eingeräumt. In speziell gelagerten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Der Verfasser erklärt, dass mit der Veröffentlichung keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Technische Universität Clausthal übernimmt bei Nichteinhaltung keine Haftung. Der Technischen Universität Clausthal wird das Recht auf Langzeitarchivierung und Transformation in andere Formate eingeräumt. Zusätzlich sind unentgeltlich gedruckte Exemplare abzugeben:

- a) 3 Exemplare der gedruckten und gebundenen Dissertation, oder
- b) 10 Exemplare der Dissertation/kumulativen Dissertation, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 10 Exemplare der Dissertation bei der Veröffentlichung als Buch in einem Verlag, wobei die längerfristige Verfügbarkeit gewährleistet sein muss. Auf der Rückseite des Titelblattes ist „Dissertation Technische Universität Clausthal“ mit der Jahresangabe des Promotionsdatums auszuweisen.

Multimedia-Elemente, die nicht ausgedruckt werden können, sind den Druckfassungen in elektronischer Form auf einem Datenträger hinzuzufügen. In den Fällen b) und c) muss der Universitätsbibliothek zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das Vervielfältigungsrecht der elektronischen Version eingeräumt werden.

(3) Die gedruckten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein. Die Gestaltung des Titelblattes sämtlicher abzuliefernden Exemplare (Alternativen a. bis c.) muss Anlage 3 entsprechen. In die Exemplare, die gemäß Absatz 2 Alternativen b) oder c) abgeliefert werden, ist ein entsprechendes Titelblatt - sofern nicht bereits enthalten - einzukleben.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare verlängern. Der begründete Antrag hierzu muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden rechtzeitig gestellt werden.

(5) Für den endgültigen Druck ist eine Druckerlaubnis erforderlich, die die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers erteilt. In Fällen unzumutbarer Härte kann die Dekanin oder der Dekan die Druckfreigabe allein erteilen. In jedem Fall müssen die in Gutachten und mündlicher Doktorprüfung protokollierten Auflagen der Promotionskommission für den Druck der Dissertation erfüllt sein.

(6) Mit Genehmigung der Fakultät und der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Dissertation in gekürzter Fassung abgeliefert werden, wobei die begutachtete wissenschaftliche Leistung weiter uneingeschränkt erkennbar sein muss.

§ 13 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Promotionskommission auf Antrag eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält den Titel der Dissertation, das Datum der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion sowie auf Verlangen der Doktorandin oder des Doktoranden die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Die Doktorurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 in Deutsch ausgefertigt. Eine englische Übersetzung kann ausgehändigt werden.

(3) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(4) Die Doktorurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 12 nachgewiesen ist. Erst die Aushändigung der Doktorurkunde berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

§ 14 Entziehung des Doktorgrades

(1) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Rücknahme oder der Widerruf des Doktorgrades richtet sich nach den §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz. Er kommt insbesondere als eine Folge wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht. Der Fakultätsrat beschließt mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder die Einleitung des Verfahrens. Der im Zuge einer Doppelpromotion erworbene akademische Grad kann nur im Einvernehmen zwischen den beiden beteiligten Universitäten/Fakultäten und nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen der beteiligten Länder entzogen werden. Einzelheiten zum Aberkennungsverfahren muss die jeweilige Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 enthalten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorin oder der Doktor sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der mündlichen Prüfung behoben. Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

§ 15 Einsichtnahme

Die Doktorandin oder der Doktorand bzw. die Doktorin oder der Doktor hat das Recht, auf Antrag die Promotionsunterlagen einzusehen. Der Antrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden bzw. der Doktorin oder dem Doktor spätestens zwölf Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens, d. h. entweder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung oder nach Aushändigung der Urkunde, zu stellen. Der § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes („Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“) gilt entsprechend.

§ 16 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

(1) Der Doktorandin oder dem Doktoranden sind die Entscheidungen über die - Nichtzulassung zum oder die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens oder die Ablehnung der Dissertation oder das Nichtbestehen der Promotion schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission oder einer anderen zuständigen Stelle ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben.

(2) Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan Widerspruch einlegen. Der Widerspruch soll binnen eines Monats nach Einlegung begründet werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat. Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen eine Entscheidung der Promotionskommission, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Fakultätsrat zuzuleiten.

(4) Ändert die Promotionskommission bzw. die Gutachterin oder der Gutachter ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, hilft der zuständige Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der zuständige Fakultätsrat die Prüfungsentscheidung, insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e) sich die Gutachterin oder der Gutachter oder die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(5) Der zuständige Fakultätsrat kann von Amts wegen oder muss auf Antrag der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(6) Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher oder gleichwertiger schöpferischer Leistungen oder besonderer Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann die Fakultät den Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber („Dr. rer. nat. h. c.“), Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur ehrenhalber („Dr.-Ing. E. h.“) bzw. Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber („Dr. rer. pol. h. c.“) als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Hierzu sind ein Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten und des Senates erforderlich.

(3) Vorschläge für die Verleihung der Ehrendoktorwürde werden von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe gemeinschaftlich an die Fakultät gerichtet. Sie übermitteln der Fakultät dafür hinreichend konkrete Unterlagen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu begründen geeignet sind, und zur Einholung von externen Gutachten zu verwenden sind.

(4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen einer hierfür von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichneten Urkunde, in welcher die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind. Die Verleihung geschieht in einer Feierstunde oder einem vergleichbaren Rahmen durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät.

§ 18 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggf. mehreren anderen promotionsberechtigten Hochschulen im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung im Einzelfall zwischen der Technischen Universität Clausthal und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.

(2) Die Vereinbarungen, die die Technische Universität Clausthal mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 bis 16 abweichen.

(3) Die gemeinsame Promotion setzt voraus, dass eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Technischen Universität Clausthal nach Maßgabe des § 4, als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgt ist.

(4) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 an der Technischen Universität Clausthal oder an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Technischen Universität Clausthal eingereicht werden. Die Vereinbarung nach Absatz 1 hat auch sicherzustellen, dass eine an der Technischen Universität Clausthal eingereichte und hier angenommene oder endgültig abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden kann.

(5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und je eine Zusammenfassung in den Landessprachen der beteiligten Universitäten/Fakultäten enthalten.

(6) Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens der Doppelpromotion regelt die Vereinbarung nach Abs. 1.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von jeder der beiden Hochschulen eine Doktorurkunde ausgestellt, in welcher der Doktorgrad nach jeweiligem Landesrecht verliehen wird. Beide Urkunden tragen den Hinweis, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt (Anlage 4). Die Vereinbarung nach Abs. 1 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Technischen Universität Clausthal enthalten ist.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Ordnung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach den bisherigen Bestimmungen von der Fakultät angenommen wurden, werden mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in diese Promotionsordnung überführt. Die Überführung wird den Doktorandinnen und Doktoranden mit dem Bescheid über die Eröffnung des Verfahrens mitgeteilt. Hiergegen haben die betroffenen Personen die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe einen Antrag zu stellen, wonach die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung geltende Promotionsordnung gelten soll. Über Härtefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(3) Für alle auszustellenden Promotionsurkunden ab Inkrafttreten dieser Ordnung gelten nur noch die Vorlagen dieser Ordnung.

Anlage 1

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei (Bezeichnung der Fakultät, die den Verwaltungsakt erlassen hat) erhoben werden. Die Anschrift lautet: (Adresse und Postanschrift der Fakultät). Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Technischen Universität Clausthal gewahrt.

Anlage 2 a

Muster der Doktorurkunde

Unter dem Präsidenten/der Präsidentin 1)
und unter der Dekanin/dem Dekan 1)
verleiht die Fakultät für
der Technischen Universität Clausthal

Frau/Herrn ¹⁾

(Titel) (Name)

geb. am in

den Doktorgrad der
<Ingenieurwissenschaften - Dr.-Ing.>¹⁾
<Naturwissenschaften - Dr. rer. nat.>¹⁾
<Wirtschaftswissenschaften - Dr. rer. pol.>¹⁾

nachdem sie/er ¹⁾ in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die
Dissertation

und durch die mündliche Prüfung die wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und dabei die Gesamtnote

<NOTE>
erhalten hat. ²⁾

Clausthal-Zellerfeld, den

.....

Präsidentin/Präsident ¹⁾

.....

Dekanin/Dekan ¹⁾

(Prägesiegel)

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung können auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden getrennt aufgeführt werden.

Note der Dissertation: <NOTE>

Note der mündlichen Prüfung: <NOTE>

Anlage 2 b

Sample of Translation of Doctoral Certificate

The Faculty of
at Clausthal University of Technology
Prof. Dr., President
Prof. Dr., Dean

awards

Ms./Mr. ¹⁾.....
(title) (name)

born in on

the degree
<Doctor of Engineering (Dr.-Ing.)> ¹⁾
<Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)> ¹⁾
<Doctor of Economics (Dr. rer. pol.)> ¹⁾

according to the regulations of the doctoral program
upon successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

.....

and an oral examination proving scientific qualification

and obtaining the final grade
<NOTE>²⁾

Clausthal-Zellerfeld,

.....
President

.....
Dean

(seal)

We hereby witness that this document is the official translation
of the original doctoral certificate, which is in German.

¹⁾Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾Die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung können auf Wunsch
der Doktorandin/des Doktoranden getrennt aufgeführt werden.

Grade of the doctoral thesis: <NOTE>

Grade of the oral examination: <NOTE>

Die englischen Noten lauten:

"with distinction " für " ausgezeichnet "

"excellent " für "sehr gut "

"good" für "gut "

"sufficient" für "genügend "

Anlage 3 a

Muster des Titelblattes

.....
(Titel der Dissertation)

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des Doktorgrades

<der Ingenieurwissenschaften>¹⁾

<der Naturwissenschaften>¹⁾

<der Wirtschaftswissenschaften>¹⁾

vorgelegt von

.....
aus

(Geburtsort)

genehmigt von der Fakultät für
der Technischen Universität Clausthal,

Tag der mündlichen Prüfung

.....

Dekanin/Dekan ¹⁾²⁾

.....
<falls abweichend: >Vorsitzende/Vorsitzender der Promotionskommission ¹⁾²⁾

.....
Betreuerin/Betreuer ¹⁾²⁾

.....
Gutachterin/Gutachter ¹⁾²⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Dekanin/Dekan, Vorsitzende/Vorsitzender der Promotionskommission,
Betreuerin/Betreuer und Gutachterin/Gutachter sollen auf die **Rückseite des Titel-**
blattes
gedruckt werden.

Anlage 3 b

Sample of title page

.....

(Title of Thesis)

D o c t o r a l T h e s i s
(D i s s e r t a t i o n)

to be awarded the degree

<Doctor of Engineering (Dr.-Ing.)> ¹⁾
<Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)> ¹⁾
<Doctor of Economics (Dr. rer. pol.)> ¹⁾

submitted by

.....

from

(place of birth)

approved by the Faculty of.....,
Clausthal University of Technology,

Date of oral examination

.....

Dean ²⁾

.....

<in case: >Chairperson of the Board of Examiners ²⁾

.....

Supervising tutor ²⁾

.....

Reviewer ²⁾

.....

¹⁾Delete as appropriate

²⁾Dean, Chairperson of the Board of Examiners,
Supervising tutor and Reviewer should be printed on the backside of the title page.

Anlage 4 a

Muster der Doktorurkunde bei gemeinsamen Promotionsverfahren

Unter der Präsidentin/dem Präsidenten ¹⁾
Professorin/Professor ¹⁾

und unter der Dekanin/dem Dekan ¹⁾
Professorin/Professor ¹⁾

verleiht die Fakultät für
der Technischen Universität Clausthal

Frau/Herrn ¹⁾
(Titel) (Name)

geb. am in

den Doktorgrad der
<Ingenieurwissenschaften - Dr.-Ing.>¹⁾
<Naturwissenschaften - Dr. rer. nat.>¹⁾
<Wirtschaftswissenschaften - Dr. rer. pol.>¹⁾

nachdem sie/er ¹⁾ in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die
Dissertation

und durch die mündliche Prüfung die wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und dabei die Gesamtnote
<NOTE>
erhalten hat. ²⁾

Das Promotionsverfahren wurde gemeinsam mit (*Bezeichnung der Organisationseinheit,*
Name der ausländischen Partnerhochschule) durchgeführt.

Clausthal-Zellerfeld, den

.....
Präsidentin/Präsident ¹⁾

.....
Dekanin/Dekan ¹⁾

(Prägesiegel)

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung können auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden getrennt aufgeführt werden.

Anlage 4 b

Sample of Translation of Doctoral Certificate in a joint doctoral program

The Faculty of
at Clausthal University of Technology
Prof. Dr., President
Prof. Dr., Dean

awards

Ms./Mr. ¹⁾
(title) (name)

born in on

the degree

<Doctor of Engineering (Dr.-Ing.)> ¹⁾
<Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)> ¹⁾
<Doctor of Economics (Dr. rer. pol.)> ¹⁾

according to the regulations of the doctoral program
upon successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

.....

and an oral examination proving scientific qualification
and obtaining the final grade
<NOTE> ²⁾

The doctoral program was jointly executed with (description of the unit of organisation,
name of the foreign Partner University).

Clausthal-Zellerfeld,

.....
President

.....
Dean

(seal)

We hereby witness that this document is the official translation
of the original doctoral certificate, which is in German.

¹⁾Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾Die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung können auf Wunsch
der Doktorandin/des Doktoranden getrennt aufgeführt werden.

Die englischen Noten lauten:

"with distinction" für "ausgezeichnet "

"excellent " für "sehr gut "

"good" für "gut "

"sufficient" für "genügend "